

Einwohnergemeinde Lyssach



Wahlreglement (WR)

2004

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1	Zuständigkeit	4
2	Wahlrecht	4
3	zu wählende Behördemitglieder	4
II MAJORZWAHLEN AN DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG		
4	Wahlankündigung	4
5	Wahlverfahren, Grundsatz	4
6	Wahlverfahren	4/5
7	ungültiger Wahlgang	5
8	ungültiger Wahlzettel	5
9	Ermittlung	5
10	Zweiter Wahlgang	5/6
11	Ersatzwahlen	6
12	Unregelmässigkeiten, Beschwerden	6
13	Verfahrensfragen	6
III MAJORZWAHLEN DURCH DEN GEMEINDERAT		
14	Grundsatz	6
15	Verfahren	6
IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU URNENWAHLEN IN DER GEMEINDE		
16	Briefliche Stimmabgabe	6/7
17	Stellvertretung	7
18	Druck der Stimm- und Wahlzettel	7
19	Ausseramtliche Wahlzettel	7
20	Amtliche Wahlzettel	7/8
21	Stimmrechtsausweis	8
22	Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise	8
	³ Wahlprospekte	8
23	Auflage der Stimm- und Wahlzettel	8
24	Abstimmungs- und Wahlausschuss (WAK)	8
25	Ungültige Wahl	9
	³ Neuansetzung	9
	⁴ Gültige Wahl oder Abstimmung	9
26	Ermittlung der Ergebnisse	9
27	Bekanntgabe der Ergebnisse	9
	² Erhaltung	
	³ Veröffentlichung	9
	⁴ Wahlanzeige	9
28	Verfahren bei Unregelmässigkeiten	9/10
29	Abstimmungs- und Wahlprotokoll	10
30	Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial	10/11
31	Beschwerde	11

V DIE URNENWAHLEN		
	Gemeinsame Bestimmungen	
32	Wahlkreis	11
33	Wahlankündigung	11
34	Wahlvorschläge	11
35	Inhalt der Wahlvorschläge	11/12
36	Vertreter	12
37	Prüfung der Wahlvorschläge	12
38	Mängel	12
39	Verbesserungen	12/13
40	Einsichtnahme	13
41	Fehlende Wahlvorschläge	13
	Proporzahlen	13
42	Listen	13
	² Veröffentlichung	13
43	Listenverbindung	13/14
44	Ausfüllen des Wahlzettels	14
45	Ungültige Wahlzettel	14
46	Bereinigung der veränderten Listen	14/15
47	Zusatzstimmen	15
48	Ermittlung	15
	² Verteilzahl	15
	³ Erste Verteilung	15
49	Weitere Verteilung	15
50	Verteilung in Listenverbindungen	16
51	Gewählte und Ersatzleute	16
52	Stille Wahl	16
53	Ergänzungswahl	16/17
	Majorzwahlen	17
54	Wahlvorschläge	17
	² Veröffentlichung	17
55	Ausfüllen des Wahlzettels	17
56	Ungültige Wahlzettel	17/18
57	Ungültige Namen	18
58	Streichungen	18
59	Erster Wahlgang	18
	² Absolutes Mehr	18
60	Zweiter Wahlgang	18
	³ Relatives Mehr	19
61	Los	19
62	Stille Wahl	19
63	Ersatzwahl	19
64	Minderheitenschutz	19
	Schlussbestimmungen	
65	Ergänzende Vorschriften	19
66	Strafen	19
67	Inkrafttreten	20

Die Einwohnergemeinde Lyssach erlässt gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Lyssach vom 4. Dezember 2003 nachfolgendes Wahlreglement (WR)

I Allgemeine Bestimmungen

- Zuständigkeit **Art. 1**
Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Wahlen richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Lyssach.
- Wahlrecht **Art. 2**
Das Wahlrecht steht Schweizerinnen und Schweizern zu, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.
- zu wählende Behördenmitglieder **Art. 3**
Die zu wählenden Behördenmitglieder sowie das massgebliche Wahlverfahren ergeben sich aus dem OgR.

II Majorzwahlen an der Einwohnergemeindeversammlung

- Wahlankündigung **Art. 4**
Die Majorzwahlen an der Einwohnergemeindeversammlung Lyssach finden im Anschluss an die Urnenwahlen der Gemeinde Lyssach an der nächsten ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung im Dezember statt.
- Wahlverfahren, Grundsatz **Art. 5**
¹ Die Einwohnergemeindeversammlung nimmt alle Wahlen geheim vor.
² Übersteigt die Zahl der Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.
- Wahlverfahren **Art. 6**
¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung erläutert das Wahlverfahren. Sie oder er gibt vorgängig eingereichte Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
² Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung lässt die Wahlvorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Die Stimmzähler verteilen die Wahlzettel und melden deren Anzahl der Protokollführerin oder dem Protokollführer.

⁴ Die Stimmberechtigten dürfen nur so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben wie Ämter zu vergeben sind und dürfen nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁵ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein und prüfen zusammen mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben als verteilt worden sind. Sie scheiden ungültige Wahlzettel aus und ermitteln das Ergebnis.

ungültiger Wahlgang

Art. 7

Die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.

ungültiger Wahlzettel

Art. 8

Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er:

- den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lässt,
- ehrverletzende Äusserungen enthält oder offensichtlich gekennzeichnet ist,
- keinen Namen eines Vorgeschlagenen enthält,
- mehr Namen enthält als Ämter zu besetzen sind.

Ermittlung

Art. 9

¹ Die Zahl der gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt.

³ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

⁴ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 10 Abs. 4.

Zweiter Wahlgang

Art. 10

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die vorgeschlagenen alle in der Wahl.

³ Im zweiten Wahlgang ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen erhält.

⁴ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident der Einwohnergemeindeversammlung das Los.

Ersatzwahlen

Art. 11

Ersatzwahlen finden in der Regel an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung statt.

Unregelmässigkeiten,
Beschwerden

Art. 12

¹ Beanstandungen in Zusammenhang mit den Wahlen sind sofort anzubringen. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

² Die Beanstandungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeindeversammlung oder den Gemeinderat zu richten.

³ Für die Wahlbeschwerde gelten die Art. 92 ff Gemeindegesetz.

Verfahrensfragen

Art. 13

Über alle nicht geregelten Verfahrensfragen entscheidet die Einwohnergemeindeversammlung jeweils mit Mehrheitsbeschluss.

III Majorzwahlen durch den Gemeinderat

Grundsatz

Art. 14

¹ Der Gemeinderat wählt, bzw. ernennt die nicht nach OgR einem anderen Organ zur Wahl übertragenen Kommissionen, Angestellten, Funktionäre und Delegierte mit einfachem Mehr.

² Die kantonalen Vorschriften über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.

Verfahren

Art. 15

Der Gemeinderat berücksichtigt dabei die vorstehenden Verfahrensvorschriften sinngemäss.

IV Allgemeine Bestimmungen zu Urnenwahlen in der Gemeinde

Briefliche Stimmabgabe

Art. 16

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen

wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung

Art. 17

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Druck der Stimm- und Wahlzettel

Art. 18

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.

² Sie oder er lässt für alle Stimmberechtigten:

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und
- Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

ausseramtliche Wahlzettel

Art. 19

¹ Den Gruppen (Parteien) mit eigenen Listen steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen.

² Ausseramtliche Wahlzettel sind als solche deutlich zu kennzeichnen und dürfen sich von den amtlichen äusserlich nicht unterscheiden. Sie tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl und enthalten höchstens so viele gedruckte Namen von gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten mit genügender Unterscheidbarkeit (Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse), als Wahlen zu treffen sind.

³ Die Wahlzettel müssen der eingereichten Liste genau entsprechen, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste tragen und auf eingegangene Listenverbindungen hinweisen. Auf ausseramtlichen Wahlzetteln mit weniger Namen als Wahlen zu treffen sind, können freie Linien fehlen.

⁴ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren.

⁵ Die Gemeinde übernimmt den Druck und die Kosten für die ausseramtlichen Wahlzettel.

amtliche Wahlzettel

Art. 20

¹ Die amtlichen Wahlzettel enthalten:

- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl
- b) die Vermerke „Listennummer“ und „Listenbezeichnung“ und eine Linie für deren Anbringung
- c) weiter so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Wahlzettel müssen für jede zu wählende Behörde eine andere Farbe aufweisen.

Stimmrechtsausweis

Art. 21

¹ Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Wahl sie stimmen dürfen.

² Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens um 11.30 am letzten Freitag vor der Urnenöffnung gestellt werden.

³ Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen und zu registrieren. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Wahlzettel und Stimmrechtsausweise

Art. 22

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel und Stimmrechtsausweise, sowie gegebenenfalls einer kurzen Wahlanleitung, spätestens fünf Tage vor dem Wahltag.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Wahlprospekte

³ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Art. 23

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Wahl- und Abstimmungskommission (WAK)

Art. 24

Die Wahl- und Abstimmungskommission (WAK) führt den Urnendienst durch, organisiert die Wahlverhandlungen und ermittelt das Ergebnis.

Die Mitglieder werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten der WAK instruiert. Der Gemeindeschreiber beschafft die für die Zählerarbeit benötigten Formulare.

Ungültige Wahl	<p>Art. 25</p> <p>¹ Nach Schluss des Wahlganges stellt die WAK zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Wahlzettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p>
Neuansetzung	<p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Es können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>
Gültige Wahl oder Abstimmung	<p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p>
Ermittlung der Ergebnisse	<p>Art. 26</p> <p>Die Ergebnisse der Wahlen werden von der WAK ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich diese am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Sie führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die Wahlergebnisse werden unverzüglich nach Feststehen an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen öffentlich angeschlagen.</p>
Erwahrung	<p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Wahlen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- keine Mängel zu beheben sind,- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.
Veröffentlichung	<p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.</p>
Wahlanzeige	<p>⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>Art. 28</p> <p>¹ Jedes Mitglied der WAK oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.</p>

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.

Abstimmungs- und
Wahlprotokoll

Art. 29

¹ Die WAK erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen der WAK.

³ Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁴ Bei Proporzahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁵ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär der WAK zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimm-
und Wahlmaterial

Art. 30

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbe-

wahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 31

¹ Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

V Die Urnenwahlen

Gemeinsame Bestimmungen

Wahlkreis

Art. 32

Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Wahlankündigung

Art. 33

Urnenwahlen finden im November statt. Der Gemeinderat kündigt sie spätestens 42 Tage (6 Wochen) vor dem Wahltag an. Er gibt im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger Art, Zeit und Ort der Wahlen bekannt und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.

Wahlvorschläge

Art. 34

¹ Die Wahlvorschläge sind spätestens am 27. Tag (viertletzte Montag) vor dem Wahltag, mittags 11.30 Uhr, auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 35

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

² Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Vertreter

Art. 36

Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben. Zum Rückzug eines mängelfreien Vorschlags sind sie nicht befugt.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 37

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung oder sofort danach. Sie oder er erklärt verspätet eingereichte Wahlvorschläge als ungültig.

² Sie oder er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidatinnen und Kandidaten und prüft insbesondere:

- ob eine Vorgeschlagene oder ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für die nämliche Behörde steht,
- ob der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt,
- ob der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist und nicht zu Verwechslungen führen kann.

Mängel

Art. 38

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber macht die Überbringer oder Vertreter auf Mängel aufmerksam.

² Sie oder er fordert zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidatinnen und Kandidaten und zur Vornahme der notwendigen Verbesserungen auf, unter Hinweis auf Art. 39.

³ Kandidatinnen oder Kandidaten, deren Namen für die nämliche Behörde auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, ersucht sie oder er, sich für einen der Vorschläge zu entscheiden, mit der Androhung, sie würden sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.

⁴ Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Verbesserungen

Art. 39

¹ Bis zum 20. Tag (drittletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags

11.30 Uhr, können die Unterzeichner oder ihre Vertreter Mängel des Wahlvorschlages beheben, insbesondere Bezeichnungen, die zu Verwechslungen führen können, ändern, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen und die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern.

² Später dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.

Einsichtnahme

Art. 40

Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner in der Gemeindeverwaltung einsehen.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 41

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens 9 Tage vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Proporzwahlen

Listen

Art. 42

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht diese in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens 16 Tage vor dem Wahltag.

Listenverbindung

Art. 43

¹ Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 20. Tag (drittletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 11.30 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Unterverbindungen sind nicht gestattet.

² Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

³ Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt im Verhältnis zu andern Listen als eine Liste.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 44

¹ Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

² Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Ungültige Wahlzettel

Art. 45

¹ Wahlzettel, die nicht von der WAK abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Bereinigung der veränderten Listen

Art. 46

¹ Allfällige Kandidatennummern, die nicht mit den Namen übereinstimmen, sind zu berichtigen. Die Namen haben gegenüber den Nummern den Vorrang.

² Bei der Bereinigung sind mit Rotstift und unter Angabe des Vermerkes „v.A.w.“ (von Amtes wegen) zu streichen:

- Namen, die mehr als zweimal geschrieben sind
- Namen, die auf keiner Liste stehen

- unleserlich geschriebene Namen
- Kumulationen durch Gänsefüsschen, „dito“, „idem“ und dergleichen
- überzählige Namen; die letzten Namen von unten rechts nach oben, auf ausseramtlichen Wahlzetteln zuerst die letzten gedruckten Namen.

³ Namen von Kandidaten, die seit der Listenbereinigung die Wählbarkeit verloren haben, bleiben gültig.

Zusatzstimmen

Art. 47

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung

Art. 48

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

Verteilzahl

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

Erste Verteilung

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Weitere Verteilung

Art. 49

¹ Sind nach der ersten Verteilung noch nicht alle zu besetzenden Sitze vergeben, so fallen die restlichen Sitze denjenigen Listen zu, die nach der ersten Verteilung die absolut grössten Restzahlen aufweisen.

² Haben mehrere Parteien die gleiche Restzahl und sind weniger Sitze zu vergeben, so erhält diejenige Partei den Sitz, die bei der ersten Verteilung keinen oder weniger Mandate erhalten hat.

Verteilung in Listenverbindungen

Art. 50

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 48 Abs. 3 und Art. 49 verteilt.

Gewählte und Ersatzleute

Art. 51

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der Liste.

⁴ Fehlt eine Kandidatin oder Kandidat, so haben die Unterzeichner der betreffenden Liste das Recht, eine Kandidatin oder einen Kandidaten frei zu bestimmen. Bei Ersatzwahlen wird diese Kandidatin oder dieser Kandidat für den Rest der Amtsdauer durch den Gemeinderat als gewählt erklärt.

⁵ Machen die Unterzeichner von ihrem Recht nach Abs. 4 keinen Gebrauch oder ist dieses zweifelhaft, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Der freie Sitz wird an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung nach dem Majorzwahlsystem (Art. 4 ff) neu besetzt.

⁶ Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.

Stille Wahl

Art. 52

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Ergänzungswahl

Art. 53

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindeschreiberin oder vom Gemeindeschreiber

ber aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang i.S. von Art. 51 Abs. 5 an.

Majorzwahlen

Wahlvorschläge

Art. 54

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

² Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger mindestens 9 Tage vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 55

¹ Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

⁴ Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 56

¹ Wahlzettel, die nicht von der WAK abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen

enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 57

¹ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 58

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 57 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Erster Wahlgang

Art. 59

¹ Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

Absolutes Mehr

² Die Zahl der gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Das absolute Mehr wird für jede zu besetzende Behörde oder Stelle gesondert ermittelt.

⁴ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

⁵ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.

Zweiter Wahlgang

Art. 60

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele vorgeschlagene als noch Ämter bzw. Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben

	die Vorgeschlagenen alle in der Wahl.
Relatives Mehr	³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen.
Los	Art. 61 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	Art. 62 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
Ersatzwahl	Art. 63 Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.
Minderheitenschutz	Art. 64 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzverfahren bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften	Art. 65 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und der Gemeindegesetzgebung. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes, insbesondere des Bundesgesetzes über die politischen Rechte.
Strafen	Art. 66 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. ² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 67

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement (WR) 1996 als Anhang zum Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lyssach vom 11. Dezember 1995

So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2003.

Der Präsident:

sig.

Hubert Marbacher

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Markus Moser

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. November 2003 bis 4. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 44 und 48 vom 30. Oktober, bzw. 27. November 2003. Während der Auflagezeit wurden keine Einsprachen eingereicht.

Lyssach, 13. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig.

Markus Moser

Genehmigungsvermerk Amt für Gemeinden und Raumplanung

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das vorliegende Wahlreglement der Einwohnergemeinde Lyssach am 27. Januar 2004 genehmigt.